

90. Schiedsrichter oder Gutachter (arbiter oder arbitrator)?
C.P.D. §. 852.

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1889 i. S. L. & Co. (Bekl.) w.
B. Anilin- u. Sodafabrik Aktiengesellschaft (Kl.). Rep. I. 186/89.

- I. Landgericht Darmstadt.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Zwischen den Parteien war Streit darüber entstanden, ob die
Beklagte ein der Klägerin patentiertes Verfahren zur Darstellung eines

Farbestoffes anwende. Sie schlossen ein als Schiedsvertrag bezeichnetes Abkommen, nach welchem die beiden in den nachfolgenden Gründen bezeichneten Fragen im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens zur Entscheidung gebracht werden und die in dem Vertrage genannten Schiedsrichter je nach der Beantwortung der Fragen den Urteilspruch abgeben sollten, daß die Beklagte die Fabrikation und den Verkauf einzustellen oder daß die Klägerin sich des Widerspruches dagegen zu enthalten habe.

Die ernannten Schiedsrichter beantworteten die Frage zu Gunsten der Klägerin, zu dem Urteilspruche kam es aber nicht, weil die Beklagte widersprach und einer der Schiedsrichter deshalb die Abgabe des Urteilspruches ablehnte.

Als die Klägerin demächst auf Grund des Vertrages und der Beantwortung der Fragen durch die Schiedsrichter negatorisch klagte, verwarfen beide Instanzen dies Fundament der Klage.

Das Reichsgericht hat die Klage zugelassen aus nachfolgenden Gründen:

... „Der Vertrag vom 12. Juni 1884 bestimmt, daß zwei Fragen zwischen den Parteien zur Entscheidung gebracht werden sollen:

1. ob die Beklagte das der Klägerin patentierte Verfahren zur Darstellung von Citronin benutzt, und
2. ob das englische Patent 89 vom 12. Januar 1869 dies Verfahren bereits so beschreibt, daß jeder Sachverständige danach das von der Beklagten angewendete Verfahren einschlagen kann, d. h. ob das der Klägerin patentierte wesentlich identisch mit dem des früheren englischen Patentes und deshalb nicht mehr neu war.

Beide Vorinstanzen haben die rechtliche Natur und Bedeutung dieses Vertrages nicht genügend gewürdigt.

Hält man den vorstehenden Inhalt des Vertrages fest, so ist derselbe als Schiedsvertrag im Sinne des §. 852 C.P.D. überhaupt nicht aufzufassen. Denn durch die Beantwortung der beiden Fragen entschieden die Schiedsrichter nicht einen Rechtsstreit wie durch einen Richterpruch (*ad similitudinem judiciorum litem finire*, l. 1 Dig. de recept. 4, 8), sondern sie sprachen sich nur als Gutachter (*arbitratores*, nicht *arbitri*) über die in Frage gestellten Thatfachen aus.

Auch wenn die Beklagte sich in dem Vertrage, wie der Berufungsrichter annimmt, verpflichtet hat, für den Fall der ihr ungünstigen Beantwortung der Fragen die Fabrikation von Citronin und den Verkauf des von ihr fabrizierten Citronins einzustellen, macht dies den die Beantwortung der beiden Fragen enthaltenden Spruch der Schiedsrichter nicht zu einem Schiedsspruch. Die Entscheidung giebt auch in solchem Falle nichts als die Feststellung einer zwischen den Vertragskontrahenten streitigen Thatsache, und damit einerseits die Unterlage einer künftigen richterlichen Entscheidung für den Fall erneuten Streitens darüber, ob die Beklagte durch ihre Fabrikation des Citronins in das Patent der Klägerin eingreife, andererseits ein Element des durch den Vertrag zwischen den Parteien begründeten Rechtsverhältnisses insofern, als durch die Beantwortung der Fragen der Eintritt der Bedingung festgestellt wurde, von welcher die Verpflichtung der Beklagten, die Fabrikation von Citronin und den Verkauf desselben einzustellen, oder die Verpflichtung der Klägerin abhängig gemacht war, sich der Aufsehung dieser Fabrikation und des Verkaufes durch die Beklagte zu enthalten.

Die festgestellte Sachlage läßt keinerlei Zweifel darüber, daß die Parteien durch den in dem Vertrage vom 12. Juni 1884 geordneten Spruch der Schiedsrichter mindestens die Thatsache, ob die Beklagte durch ihr Verfahren zur Herstellung von Citronin in das Patent der Klägerin eingreife, bis zu dem Urteile über die der Beklagten vorbehaltene Klage auf Nichtigkeitserklärung des Patentees unter sich zu definitiver Entscheidung haben bringen wollen. Die Parteien stritten darüber, ob die Beklagte durch ihr Verfahren in das Patent der Klägerin eingreife; die Frage war schwierig und bedenklich und ein Prozeß darüber, wie die spätere Erfahrung bestätigt hat, voraussichtlich langdauernd und kostspielig. Dieser Prozeß sollte vermieden werden.

Von dieser Auffassung des Vertrages ist die Beklagte selbst ganz offensichtlich ausgegangen. Denn sie hat, nachdem ihr die ihr ungünstige Beantwortung der beiden Fragen durch die Schiedsrichter am 13. Dezember 1884 zugegangen war, der Klägerin in den Briefen vom 15. und 30. Dezember 1884 erklärt, daß sie in Erfüllung des Vertrages die Fabrikation eingestellt habe, und daß sie damit das Patent der Klägerin und den in dieser Beziehung klaren und einer Interpretation nicht bedürftigen Schiedsvertrag voll und ganz respektiere.

In der weiteren Korrespondenz hat sie nur beansprucht, daß ihr die Verarbeitung des vorhandenen Rohmaterials zur Darstellung von Citronin behufs Ausführung früherer Bestellungen freistehe, demnächst auch von diesem Verlangen Abstand genommen, und in dem Briefe vom 27. April 1885 endlich das Verlangen der Klägerin, in die Ergänzung des Spruches der Schiedsrichter über die beiden Fragen durch Hinzufügung des in dem Vertrage angeordneten Urteilspruches dahin:

daß die Beklagte die Fabrication und den Verkauf des Citronins einzustellen habe,

einzuwilligen, mit der Erklärung abgelehnt:

daß sie die Angelegenheit dem Schiedsvertrage gemäß geordnet finde und keine Veranlassung habe, auf dieselbe zurückzukommen.

Die Beklagte hat damit unzweideutig zu erkennen gegeben, daß sie durch den Spruch der Schiedsrichter, so wie er gefällt, dem Schiedsvertrage gemäß für festgestellt ansah, daß ihre Herstellung von Citronin in das Patent der Klägerin eingreife, und daß es des im Vertrage vorgesehenen Urteilspruches der Schiedsrichter nicht weiter bedürfe. Sollte aber nach dem Vertrage die streitige Thatsache zwischen den Parteien durch die Beantwortung der Fragen seitens der Schiedsrichter festgestellt werden — und daß ein Vertrag solchen Inhaltes gesetzlich zulässig, unterliegt keinem Bedenken (vgl. l. 25 pr. Dig. loc. cond. 19, 2; l. 76 Dig. pro socio 17, 2; §. 1 Instit. de emt. et vend. 3, 23 [24]) —, so war dies auch durch die Beantwortung der Fragen geschehen, und es bedurfte des formellen Urteilspruches in der That nicht weiter. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob und welche Bedeutung einem Urteilspruche überhaupt beizumessen ist, der den Schiedsrichtern vorgeschrieben ist, wie dies in dem Vertrage durch die Bestimmung geschehen, daß die Schiedsrichter mit der Beantwortung der Fragen den im Vertrage selbst formulierten Urteilspruch verbinden sollen.“ . . .